

Die Organisation des Wiener Jugendamtes.

Das Jugendamt als Träger der Jugendfürsorge im eigentlichen Sinne geht einerseits zurück auf die von jeher geübte städtische Armenkinderpflege, andererseits auf die im Jahre 1910 ins Leben gerufene städtische Berufsvormundschaft. Zur Unterhalts- und Rechtsfürsorge trat bald die Gesundheitsfürsorge und die Erziehungsfürsorge und mit diesem Aufgabenkreis wurde im Jahre 1917 das Wiener Jugendamt geschaffen. Mit der grundlegenden Änderung der Gemeindeverfassung wurde es in das Wohlfahrtsamt eingegliedert, und im Jahre 1925 endlich wurden alle Zweige der städtischen Jugendfürsorge mit der Übertragung der gesetzlichen Armenkinderpflege an das Jugendamt in diesem vereinigt.

Der gegenwärtige amtsführende Stadtrat für das Wohlfahrtswesen schuf in wenigen Jahren den nunmehr bis ins kleinste ausgebauten Apparat, der berufen ist, seine fürsorgerischen und bevölkerungspolitischen Ideen in die Wirklichkeit umzusetzen.

In das Wohlfahrtsamt der Gemeinde Wien ist auch das Jugendamt als Magistratsabteilung 7 eingegliedert. Es weist eine von den anderen Magistratsabteilungen etwas abweichende Konstruktion auf. Mit der Besorgung der lokalen Jugendfürsorge sind nämlich 14 Bezirksjugendämter betraut, deren Wirkungskreis wie folgt kurz zusammengefaßt werden kann:

Generalvormundschaft.

Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten der Mündel und Kuranden.
Auslandverkehr in Rechtsangelegenheiten.
Vermögensverwaltung für Mündel und Kuranden, Rechnungs- und Kassengeschäfte.

Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

Schwangerenberatung.
Mutterhilfe.
Mutterberatung.
Säuglingswäscheaktion.

Familienfürsorge für Kinder und Jugendliche (Offene Fürsorge).

Ziehkinderaufsicht mit Ausnahme der Straftamtshandlungen.
Schulfürsorge.
Erziehungsberatung.
Kinderarbeit.
Kinderausspeisung in Kindergärten, Schulen und Horten.
Erholungsfürsorge.
Pflegebeiträge.
Lehrlingsfürsorge.
Sach- und Geldaushilfen.

Geschlossene Fürsorge.

Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in die Geschlossene Fürsorge.

Pflegeelder.

Überwachung der städtischen Pflegekinder.

An der Spitze jedes Bezirksjugendamtes steht ein rechtskundiger Beamter als Leiter. Das Personal besteht aus Amtsvormündern, Hauptfürsorgerinnen, Fürsorgerinnen und Kanzleibeamten. Die Amtsvormünder sind zum Teil Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes, zum Teil Hauptfürsorgerinnen. Sie sind mit der rechtlichen Vertretung der Mündel und sonstigen Schutzbefohlenen des Jugendamtes betraut. Die sonstige Fürsorgearbeit ist den Hauptfürsorgerinnen mit vorwiegend Mittelschulbildung und den Fürsorgerinnen, die eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung nachweisen müssen, übertragen. Beide Kategorien müssen durch Absolvierung der vorgeschriebenen Fachkurse und Ablegung der Prüfungen die besonderen fachlichen Kenntnisse für den praktischen Dienst nachweisen.

Das ganze Stadtgebiet ist in 234 Fürsorgesprengel eingeteilt, die von je einer Hauptfürsorgerin oder Fürsorgerin betreut werden. Innerhalb ihres Sprengels haben die Fürsorgerinnen mit Ausnahme der Rechtsfürsorge alle dem Jugendamt obliegenden Aufgaben zu versehen.

Zum sachlichen Wirkungsbereich der Sprengelfürsorgerin gehört insbesondere:

1. Die Fürsorge für die Mündel des Amtes. Sie ist dafür verantwortlich, daß alle Fürsorgemaßnahmen im Interesse des Minderjährigen im eigenen Wirkungsbereich mit der notwendigen Beschleunigung vorgekehrt werden.

2. Die Überwachung der Ziehkinder, der städtischen Pflegekinder und jener Jugendlichen, bezüglich deren das Jugendgericht dem Bezirksjugendamt die Erziehungs- oder Schutzaufsicht übertragen hat, sowie auch jener Kinder, für die aus erziehlichen Gründen das Bezirksjugendamt zum Kurator bestellt wurde.

3. Die laufende Überprüfung der Führung und der häuslichen Verhältnisse jener Kinder, die durch das Jugendamt aus erziehlichen Gründen in Anstalten untergebracht sind oder aus Anstalten bedingt entlassen wurden.

4. Bei Verdacht von Kindermißhandlungen sind unverzüglich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

5. Den gesetzlichen Vertretern, die sich im Interesse ihrer Pflegebefohlenen an das Bezirksjugendamt wenden, sind die notwendigen Ratschläge über den einzuschlagenden Weg zur Durchsetzung ihrer Wünsche zu erteilen.

Jede Sprengelfürsorgerin ist verpflichtet, an Werktagen von 8 bis 9 Uhr für den Parteienverkehr im Amte anwesend zu sein. Außerdem besteht ein sogenannter Auskunftsdienst, den täglich eine im voraus bestimmte Sprengelfürsorgerin zu versehen hat, so daß die tagsüber im Jugendamt vorsprechenden Parteien auch in Abwesenheit ihrer Sprengelfürsorgerin von dieser Tagesfürsorgerin empfangen und gemäß den Dienstvorschriften abgefertigt werden können.

Um bei gewissen wichtigen Arbeitsgebieten der Bezirksjugendämter (Übernahme von Kindern in Gemeindepflege, Armenkinderfürsorge usw.) eine möglichst einheitliche Gebarung der einzelnen Sprengelfürsorgerinnen zu erzielen, hat die Magistratsabteilung 7 für jedes dieser Arbeitsgebiete eine bestimmte Sprengelfürsorgerin neben ihrem Sprengel mit einem Fachreferat betraut. Durch die Hand der Fachfürsorgerin laufen alle das Gebiet betreffenden Anträge der Sprengelfürsorgerinnen, sie ist berechtigt und verpflichtet, ihre Meinung zu den Anträgen abzugeben und im Einzelfalle auch Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Amtsleiter oder die Zentrale des Jugendamtes. Mit den Fachfürsorgerinnen werden von Zeit zu Zeit gemeinsame Besprechungen abgehalten.

in denen die Erfahrungen auf diesem Gebiet ausgetauscht werden, wodurch einheitliche Richtlinien für die Arbeiten in ganz Wien gewonnen werden.

Eine kurze Übersicht über die Arbeitsleistung der Sprengelfürsorgerinnen im Jahre 1931 möge das Gesagte durch einige Zahlenangaben erläutern.

Es wurden 162.850 Familien mit 206.040 Kindern besucht und hierfür 12 Prozent der Amtszeit der Sprengelfürsorgerinnen aufgewendet. Auf den Verbindungsdienst zu Schulen, Kindergärten, Horten, Ausspeisestellen, Gebäranstalten usw. entfallen 7,5 Prozent der gesamten Amtszeit. Die Vorsprachen bei Behörden und Fürsorgestellen beanspruchten 2,3 Prozent, sonstige Dienstgänge 0,2 Prozent, so daß für den gesamten Außendienst rund 22 Prozent der Amtszeit aufgewendet wurden. Demgegenüber beanspruchte der gesamte Innendienst mit Parteienverkehr, schriftlichen Arbeiten, Vorarbeiten für die Winterhilfe usw. 64 Prozent der Amtszeit. Den Rest der Amtszeit bildet der Dienstausschlag mit Urlauben, Krankheiten, Besuch von Kursen usw.

Die Kanzleiarbeiten des Bezirksjugendamtes (Verteilung des Einlaufes, Abfertigung, Reinschriften usw.) werden von der nötigen Anzahl von Kanzleibeamten (-beamtinnen) besorgt. Eine besondere Stellung unter ihnen nimmt der Rechnungsführer ein, der mit der Besorgung der Rechnungs- und Kassengeschäfte des Jugendamtes betraut ist und für diese Aufgabe eingehend geschult wird.

Der Dienst in den Jugendämtern ist durch besondere Dienst-anweisungen geregelt; solche wurden im Laufe der letzten Jahre für die Amtsvormünder und die Sprengelfürsorgerinnen herausgegeben. Die Kanzleiordnung und endlich die Rechnungs- und Kassenordnung für die Jugendämter vervollständigen diese allgemeinen Vorschriften.

Eine ähnliche Stellung wie die Bezirksjugendämter nimmt organisatorisch die Kinderübernahmestelle ein. Ihr obliegt die Annahme aller Kinder, die der Obsorge der Gemeinde Wien zufallen, deren ärztliche und pädagogische Untersuchung, die Zuweisung in Anstalts- und Familienpflege, die Anweisung von Pflegegeldern, die Prüfung von Pflegestellen, die Standesführung aller Pflegekinder usw.

Über den Umfang dieser Arbeiten mögen folgende Zahlen für das Jahr 1931 Aufschluß geben:

Anzahl der aufgenommenen Kinder	3661
Anzahl der entlassenen Kinder	3707

Am Ende des Jahres befanden sich 7960 Schützlinge der Kinderübernahmestelle in Evidenz.

Davon waren:

In städtischen Anstalten	1796
In privaten Anstalten	1220
Bei Pflegeparteien in Wien	2425
Bei Pflegeparteien außerhalb Wiens	2519

Nach dem oben Gesagten bildet die Magistratsabteilung 7 einerseits die Dienststelle für die in den einzelnen Stadtbezirken bestehenden Jugendämter und Anstalten (Kindergärten, Horte, Erholungsstätten usw.), andererseits befaßt sie sich auch mit individuellen Fürsorgeangelegenheiten. Vor allem ist diese Zentrale des Jugendamtes die kreditverwaltende Stelle für die gesamte Jugendfürsorge der Gemeinde. Sie führt die Aufsicht über die einheitliche Führung der städtischen Amtsvormundschaft, besorgt die Vorbereitung von Berufungsfällen, die Armenfürsorge für außerhalb Wiens wohnende Wiener Kinder wie auch für fremdzuständige Kinder und entscheidet über die Einweisung von

Kindern und Jugendlichen in Erziehungsanstalten nach § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90.

Am Sitze der Zentrale befindet sich das Inspektorat für Kindergärten und Horte, ein eigenes Organ besorgt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassengeschäfte in den Jugendämtern, und eine Wirtschaftsstelle ist mit den ökonomisch-administrativen Angelegenheiten der Anstalten des Jugendamtes betraut.

Obwohl die ständige Verbindung zwischen der Zentralstelle und den Ämtern und Anstalten der Magistratsabteilung 7 infolge des großstädtischen Verkehrs leicht durchführbar ist, blieb doch die Selbständigkeit der dezentralisierten Stellen bei der Behandlung der einzelnen Fürsorgefälle in weitgehendem Maße gewahrt, weil naturgemäß der Sozialbeamte, dem die unmittelbare Einsicht in die Verhältnisse des Befürsorgten ermöglicht ist, Art und Umfang der Bedürftigkeit am besten beurteilen kann und die Fürsorge im allgemeinen desto rascher, schlagfertiger und wirksamer eingreifen kann, je weniger Teile des gesamten Fürsorgeapparates hiebei in Bewegung gesetzt werden.